

## **Vereinbarung über die Co-Finanzierung der Kreisbibliothek durch die Welterbestadt Quedlinburg für das Jahr 2025**

Zwischen

der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1,06484 Quedlinburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch,

- nachfolgend als Welterbestadt bezeichnet -

und

der Kreisvolkshochschule Harz GmbH, Heiligegeiststraße 8,06484 Quedlinburg,  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ulrike Stumpf-Schilling,

- nachfolgend als KVHS bezeichnet -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **Präambel:**

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der KVHS ist Gegenstand der Gesellschaft u.a. der Betrieb einer Kreisbibliothek im Landkreis Harz. Die von der Gesellschaft betriebene Kreisbibliothek ist öffentlich. Sie ist Teil des Bildungssystems und dient der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur.

Nach aktuellen Erhebungen kommen ca. 80 % und damit der überwiegende Teil der Nutzer der Kreisbibliothek aus der Welterbestadt Quedlinburg. Die Welterbestadt unterhält derzeit keine eigene Stadtbibliothek.

Mit Vereinbarung vom 19.12.2019 beteiligt sich die Welterbestadt an der Finanzierung der Kreisbibliothek. Die Vereinbarung läuft zum Ende des Jahres 2024 aus. Die Vereinbarung sieht letztmalig im Jahr 2024 eine Zuwendung durch die Welterbestadt in Höhe von 60.050,00 EUR vor.

Der Landkreis Harz beabsichtigt die Kreisbibliothek spätestens zum 31.12.2025 zu schließen und will der Welterbestadt die Möglichkeit eröffnen, die Kreisbibliothek danach als Stadtbibliothek weiterzuführen.

Um der Welterbestadt ausreichend Zeit für die Umsetzung der notwendigen

organisatorischen Schritte und der Erarbeitung eines Bibliothekskonzepts zu verschaffen, soll im Jahr 2025 eine Zwischenfinanzierung durch die Welterbestadt erfolgen.

### **§ 1 Zuschuss, Auszahlungszeitraum**

- (1) Die Welterbestadt beteiligt sich zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreisbibliothek für das Jahr 2025 an den Kosten mit einem zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 250.000,00 EUR.
- (2) Der Betrag wird in 4 Raten jeweils am 01.01.2025, 01.04.2025, 01.06.2025 und 01.09.2025 auf das Konto der KVHS

Bank: Harzsparkasse  
IBAN: DE81 8105 2000 0300 1422 34  
BIC: NOLADE21HRZ  
Betreff: Zuschuss Bibliothek

überwiesen.

- (3) Die Öffnungszeiten der Bibliothek in der Welterbestadt Quedlinburg betragen insgesamt 13 Wochenstunden. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt durch die KVHS im Benehmen mit der Welterbestadt.

### **§ 2 Mittelverwendung und Nachweis**

- (1) Der Finanzierungsbetrag der Welterbestadt ist ausschließlich und in voller Höhe für den Betrieb der Kreisbibliothek in Quedlinburg zu verwenden.
- (2) Der für das Jahr 2025 zu erstellende Wirtschaftsplan der KVHS wird der Welterbestadt zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Abrechnung des Zuschusses und deren zweckgebundene Verwendung erfolgt durch die KVHS gegenüber der Welterbestadt bis zum 30.06.2026 in schriftlicher Form. Weiterhin wird der Welterbestadt der testierte Jahresabschluss der KVHS für das Geschäftsjahr 2025 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Zusätzliche Fördermittel**

Die KVHS wirkt darauf hin, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich

Fördermittel einwirbt.

#### **§ 4 Laufzeit, Sonstige Regelungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2025, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der Welterbestadt werden alle erforderlichen Unterlagen für die Übernahme der Aufgaben einer Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt.
- (3) Rechte und Pflichten der Kreisbibliothek gehen nicht auf die Stadtbibliothek über.
- (4) Es erfolgt keine Personalübernahme von der Kreisbibliothek auf die Stadtbibliothek.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung erschöpfend und abschließend geregelt ist. Alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- (7) Sollte diese Vereinbarung in einem oder in mehreren Punkten unwirksam sein oder werden oder sollte sie Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vertragsbestimmungen eine Vertragsbestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt

Quedlinburg, den

---

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg

---

Ulrike Stumpf-Schilling  
Geschäftsführerin  
KVHS Harz GmbH